

Bundesfreiwilligendienst (BFD) im Sport für Freiwillige ab 27 Jahren

Was muss beachtet werden?

(Stand 01. Juli 2013)



Zielgruppe	Bemerkung zur allgemeinen Durchführung und zur Auszahlung des Taschengeldes
Hausfrauen und Hausmänner	BFD ist möglich Verheiratete haben durch ihre Steuerklasse eventuell Lohnsteuerabzüge, die sie sich im Regelfall über den Lohnsteuerjahresausgleich wiederholen können.
Studierende	
Rentnerinnen und Rentner (auch Früh- und Erwerbsminderungsrente, Vorruhestand und Altersteilzeit) sowie Pensionäre	
Mütter oder Väter während der Elternzeit	BFD ist möglich Die Teilnahme am BFD muss acht Wochen vor Beginn vom Arbeitgeber schriftlich genehmigt werden. Das Taschengeld im BFD wird nicht auf das Elterngeld angerechnet.
Selbstständige	BFD ist möglich Krankenversicherung muss in den meisten Fällen weiterhin über die Selbstständigkeit finanziert werden. Arbeitslosenversicherung und Rentenversicherung werden vom ASC Göttingen abgeführt.
Arbeitssuchende	ALG 1-Empfänger: Vermittlung in den Arbeitsmarkt ist vorrangig, deswegen ist ein BFD nicht möglich. ALG 2-Empfänger: Teilnahme am BFD ist ausdrücklich gewünscht, ein Freibetrag von 200 Euro im Monat wird nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Nach dem BFD erhalten ALG 2-Empfänger ALG 1
Angestellte in Teilzeit	BFD in Teilzeit ist möglich Höchstarbeitszeit pro Woche sind 48 Stunden, Lohnsteuerabzüge durch die Abgabe der zweiten Lohnsteuerkarte sind zu berücksichtigen
Angestellte in Vollzeit	BFD ist nicht möglich
Auszubildende	BFD ist nicht möglich
Personen, die soziale Grundsicherung erhalten	Die Freibeträge bei der sozialen Grundsicherung sind in der Regel so gering, dass das Taschengeld angerechnet wird, allerdings muss dies im Einzelfall entschieden werden. Ein BFD ist nicht zu empfehlen, aber eventuell möglich.

Eine individuelle Beratung wird empfohlen.

Weitere Informationen für Niedersachsen gibt es beim ASC Göttingen

Claudia Löning

Tel.: 0551 51746533

loening@fwd-sport.de